



25. Februar 2021

Stellungnahme des Bündnisses faire Energiewende zum BECV-Entwurf des BMU vom 11. Februar 2021

Das BMU hat am 11. Februar 2021 den Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV-E) in die Verbändebeteiligung gegeben.

Das Bündnis faire Energiewende begrüßt und bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Ausgestaltung der BECV einbringen zu können.

Die BECV soll die Abwanderung gerade der durch den neuen Aufschlag auf die Brennstoffkosten besonders gefährdeten mittelständischen Industrie verhindern. Dieser dringend benötigte Schutz vor Carbon-Leakage wird – gerade auch im Vergleich mit den Carbon-Leakage-Schutzmaßnahmen des EU-Emissionshandels – durch den Verordnungsentwurf aber nicht gewährleistet, er wird im Gegenteil praktisch verweigert.

Die erheblichen systematischen Schwächen des Entwurfs, die so gut wie nicht vorhandene, aber vom Verordnungsentwurf geforderte Datenbasis sowie die vollständig fehlenden Praxiserfahrungen mit einem nationalen Emissionshandel (nEHS) waren schon gegenüber dem nahezu wortgleichen Entwurf des BMU vom 9. Dezember 2020 vielfach vorgetragen worden. Die Kritik wurde von zahlreichen Verbänden und auch von Landesregierungen bis hin zum Bundeswirtschaftsministerium geteilt. Insofern ist es irritierend, dass der vorliegende Entwurf ohne Abstimmung in der Bundesregierung in eine Verbändebeteiligung gegeben wird. Aus dieser Beteiligung können keine neuen Erkenntnisse erwachsen, die Diskussion über die Details des Entwurfs ist nach wie vor nicht zielführend, denn bereits die Systematik verhindert jeden effektiven Schutz.

Der Verordnungsentwurf ist deshalb in dieser Form keinesfalls zustimmungsfähig!

Ganz im Gegenteil muss das Produzierende Gewerbe schnellstmöglich für eine Übergangszeit um einen überwiegenden Teil der CO₂-Kosten entlastet werden.

Diese Übergangsphase kann genutzt werden, um eine Ausdifferenzierung der Entlastung nach unterschiedlicher Betroffenheit der Unternehmen vorzunehmen.

Eine überhastete Erarbeitung einer Carbon-Leakage-Verordnung, die den betroffenen Unternehmen nicht hilft, ist in keiner Weise akzeptabel. Besser wäre es daher, eine wirklich zielführende Carbon-Leakage-Verordnung in einem ausgewogenen Abstimmungsprozess unter Einbeziehung der betroffenen Branchen zu erarbeiten. Für das Instrument des nEHS gibt es weltweit keine Erfahrungen und die Regelungen des EU-Emissionshandels sind auf den nEHS als Preisinstrument auf nationaler Ebene innerhalb eines Binnenmarktes kaum übertragbar. Die seriöse Ermittlung einer Datenbasis für eine Belastungs- und Risikoabschätzung für die betroffenen Branchen und Unternehmen braucht – wie im EU-Emissionshandel – mehrere Jahre. Daher ist aus unserer Sicht eine pauschale Übergangslösung im Moment der einzig sinnvolle Weg, dem Carbon-Leakage-Risiko zu begegnen.

Auch wenn wir für eine grundlegende Neuformulierung der BECV werben, wollen wir unsere Kritik am vorliegenden Entwurf im Einzelnen erläutern:

1. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Nr. 3. Brennstoff-Benchmark und Nr. 5. Produkt-Benchmark

Die einfache Übertragung von europäischen Regelungen des EU-Emissionshandels, wie Produkt- oder Brennstoff-Benchmarks, ist nicht sinnvoll, da die EU-Benchmarks auf den 10 % der besten Anlagen innerhalb der EU basieren und nicht auf Anlagen in Deutschland. Der EU-Brennstoff-Benchmark basiert zudem auf dem massiven Einsatz von Biomasse, was in Deutschland für die meisten Produktionsprozesse nicht möglich ist. Wenn man in der BECV Produkt- oder Brennstoff-Benchmarks einsetzen will, müssten daher nationale Benchmarks entwickelt werden.

2. Zu § 4 Abs. 4 Voraussetzung für die Beihilfegewährung

Die Kompensation der Belastungen darf nicht von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig gemacht werden. Das wäre eine Kompensation nach Kassenlage und nicht nach der realen Carbon-Leakage-Gefährdung der Unternehmen. Damit hätten die Unternehmen keinerlei Planungssicherheit in Bezug auf ihre Entlastungshöhe. Die Investitionen, die doch eigentlich angereizt werden sollen, unterbleiben dann.

Der Absatz 4 sollte daher gestrichen werden.

3. Zu § 5 Sektorzuordnung

Es müssen alle betroffenen Unternehmen vor Belastungen durch die rein nationale CO₂-Bepreisung geschützt werden, nicht nur Unternehmen aus Sektoren, die auf der Carbon-Leakage-Liste der EU stehen. Diese Regelung hilft nur wenigen betroffenen Sektoren, weite Teile des produzierenden Gewerbes werden nicht geschützt. Diese stehen häufig gerade im innereuropäischen Wettbewerb, der jedoch bei der Erstellung der EU-Carbon-Leakage-Liste nicht berücksichtigt wurde.

Neben Sektoren und Teilsektoren sollten auch einzelne Standorte oder Produktionsprozesse beihilfeberechtigt sein können.

Abs. 2 Satz 3

Die Dauer des Verordnungsgebungsverfahrens, des Antragsverfahrens zur Aufnahme weiterer Sektoren sowie des sich anschließenden Beihilfegenehmigungsverfahrens werden dazu führen, dass zusätzliche Sektoren frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2022 wirksam auf die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren aufgenommen werden können. § 5 Abs. 2 Satz 3 BECV-E würde die Stellung eines Entlastungsantrages für Unternehmen aus solchen Sektoren mindestens für das Jahr 2021 ausschließen. Das entspricht weder dem Wortlaut des Gesetzes noch dem Willen des Bundestages.

Dieser Satz sollte gestrichen werden. Stattdessen sollte klargestellt werden, dass Unternehmen zumindest ausnahmsweise auch für länger zurückliegende Antragsjahre eine Entlastung erhalten.

4. Zu § 7 Unternehmensbezogene Mindestschwelle

Die für die Mindestschwelle heranzuziehenden Parameter, wie die Bruttowertschöpfung, liegen in vielen Unternehmen – insbesondere in den kleinen und mittleren – nicht vor und sind teilweise schwer zu ermitteln. Die komplexe Nachweisführung würde gerade kleine Unternehmen überfordern. Zudem muss für die einzelnen Branchen und Unternehmen genau geprüft werden, inwieweit die Bruttowertschöpfung überhaupt eine aussagekräftige Basis für die Beurteilung der Gefährdung eines Unternehmens ist.

Gerade Branchen und KMUs mit geringen Umsatzrenditen sind wesentlich gefährdeter, als dies über einen pauschalen Kostenanteil an der Bruttowertschöpfung ausgedrückt werden könnte. Insofern stellt sich die Frage, ob es grundsätzlich möglich ist, über alle Unternehmen und Branchen hinweg, eine Mindestschwelle zu definieren, die zahlreiche Ungerechtigkeiten im Einzelfall vermeiden kann. Das zu erreichen, ist mit pauschalen und starren Grenzwerten so gut wie unmöglich. Daher sollte über eine Streichung der unternehmensbezogenen Mindestschwelle nachgedacht werden.

5. Zu § 9 Vorläufiger Beihilfebetrag

Abs. 1

Der vorläufige Beihilfebetrag wird aus dem Produkt der maßgeblichen Emissionsmenge, dem für das Unternehmen anzuwendende Kompensationsgrad und dem Preis für Emissionszertifikate gebildet. Diese Faktoren können dazu führen, dass der tatsächliche Beihilfebetrag nur sehr gering ausfällt und die Unternehmen tatsächlich nicht angemessen entlastet werden. Denn wie nachfolgend ausgeführt, werden alle Faktoren mit deutlichen Restriktionen versehen, die den Beihilfebetrag mit jedem Schritt verringern.

Abs. 2

Die in dem Gesetzentwurf zugesagte „möglichst weitgehende Gleichbehandlung gleichartiger Produkte unabhängig davon, ob sie in großen Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, oder in kleineren Anlagen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterfallen“ ist in keiner Weise gegeben. Im EU-Emissionshandel erhalten Anlagen, die dem Brennstoffbenchmark unterliegen, eine Entlastung von 76 % und dies ohne jegliche Nebenbedingungen. Die Entlastungen im nEHS sind durch den Kompensationsgrad, den Selbstbehalt, die Anrechnung der Stromkostenentlastung und die geforderten Klimaschutzmaßnahmen wesentlich geringer. Es bedarf aber eines gleichwertigen Schutzes in vergleichbarer Höhe wie im EU-Emissionshandel, um Verwerfungen innerhalb von Sektoren zu vermeiden. Dabei sollte auch dem voraussichtlich sehr unterschiedlichen CO₂-Preisfad beider Systeme Rechnung getragen werden.

Mit dem Brennstoff-Benchmark wird die Emissionsmenge zunächst mit einem Faktor multipliziert, der unter 1 liegt. Die entlastungsfähige Emissionsmenge wird also schon im ersten Schritt gekürzt.

Außerdem wird ein Selbstbehalt von der beihilfeberechtigten Emissionsmenge abgezogen. Dieser liegt bei 250 Tonnen CO₂/Jahr. Dieser zweite Schritt bedingt eine weitere Kürzung der entlastungsfähigen Emissionsmenge. Bereits die Mindestschwelle – die oben genannte Kritik an den pauschalen Schwellenwerten sei hier wiederholt – könnte die zuständigen Behörden vor einer eventuellen Überlastung schützen. Ein weiterer absoluter Schwellenwert in Form eines Selbstbehalts ist gerade für kleine Unternehmen nicht akzeptabel.

Wir fordern, allenfalls eine Schwelle festzulegen, deren Erreichung notwendig ist, damit ein Unternehmen entlastungsberechtigt ist. Entlastungsfähig sollte dann die gesamte Brennstoffmenge sein.

Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 Zur Stromerzeugung und zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzte Brennstoffe

Zur Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffe sollen nach dem Entwurf nicht entlastungsfähig sein.

Diese Regelung würde die entlastungsfähige Emissionsmenge nochmals sehr deutlich reduzieren. In der mittelständischen Industrie werden häufig kleinere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eingesetzt, die sowohl Strom, als auch Dampf erzeugen. Wenn der Brennstoffanteil, der zur Stromerzeugung aufgewandt wird, abgezogen werden muss, muss die Emissionsmenge nochmals um einen Faktor deutlich unter 1 verringert werden. Zu beachten ist, dass die sogenannte Stromkennzahl in Abhängigkeit von der erzeugten Temperatur stark variieren kann. Auch die Ermittlung dieser Stromkennzahl ist nicht trivial und kann hohen Aufwand bedeuten. Bei Stromerzeugungsanlagen ohne Wärmeerzeugung wären die eingesetzten Brennstoffe überhaupt nicht entlastungsfähig.

Diese Regelung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

6. Zu § 10 Anrechnung der Stromkostenentlastung

Die geplanten Entlastungen bei der EEG-Umlage dürfen nicht von dem Entlastungsbetrag abgezogen werden. Sowohl die Brennstoff- als auch die Stromkosten am Standort Deutschland müssen international wettbewerbsfähig sein. Unternehmen werden industrielle Prozesse, die nur durch eine Quersubventionierung durch die EEG-Entlastung wettbewerbsfähig sind, nicht auf Dauer in Deutschland betreiben. Daher müssen Brennstoff- und Stromkosten getrennt betrachtet werden; gegenseitige Verrechnungen der Kosten sind nicht akzeptabel.

Eine solche Gegenrechnung findet im EU-Emissionshandel ebenfalls nicht statt und sollte daher aus Gründen der Gleichbehandlung auch im nEHS nicht erfolgen.

7. Zu § 11 Energiemanagementsystem

Wie oben ausgeführt, werden kleine und mittlere Unternehmen für ihren Beihilfeantrag hohe administrative Aufwände und teilweise nur geringe oder sogar keine Entlastungen haben. Die zusätzliche Pflicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems erhöht Aufwand und Kosten zusätzlich. Soweit die entsprechenden Pflichten aus beihilferechtlichen Gründen unumgänglich sind, sollte eine schrittweise Einführung von

Energiemanagementsystemen erlaubt und die Gewährung von Entlastungen zumindest in den ersten Jahren nicht von der vollständigen Umsetzung abhängig gemacht werden.

Nach dem Verordnungsentwurf können nur Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von weniger als 5 GWh alternativ ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem betreiben oder Mitglied in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sein. Es gibt aber sehr kleine und dennoch brennstoffintensive Betriebe, die große Probleme hätten, ein umfassendes Energiemanagementsystem zu verwalten. Der absolute Wert von 5 GWh sollte daher durch die EU-Definition für KMU ersetzt werden.

Die Pflicht zur Einführung und der Nachweis von Energiemanagementsystemen müssen sehr schlank und gerade auch für KMU leistbar gestaltet werden. Berücksichtigt werden muss dabei auch, dass gerade bei kleinen und Kleinstemittenten die durch solche Systeme aufgezeigten Effizienz- und CO₂-Reduktionspotentiale sehr gering sind und daher den Aufwand kaum rechtfertigen.

8. Zu § 12 Klimaschutzmaßnahmen

Im Kern geht es beim Carbon-Leakage-Schutz um den Schutz der Unternehmen vor im internationalen Wettbewerb nicht tragbaren Kosten. Dies darf nicht mit Investitionspflichten für Klimaschutzmaßnahmen verknüpft werden, die auch der Carbon-Leakage-Schutz des EU-Emissionshandels nicht kennt. Eine Investitionspflicht in Klimaschutzmaßnahmen berührt die verfassungsrechtlich geschützten Eigentums- und Berufsfreiheiten und ist äußerst kritisch zu sehen. Zudem ergeben sich schon aus den o.g. Energiemanagementsystemen bestimmte Pflichten zur Umsetzung von Effizienzmaßnahmen. Eine darüber hinaus gehende Investitionspflicht ist daher nicht erforderlich.

Sollte die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen politisch gewollt sein, müssen dafür separate Fördermechanismen wie Investitionsprogramme geschaffen werden.

In Absatz 3 werden alternativ Maßnahmen zur Dekarbonisierung als Klimaschutzmaßnahmen anerkannt. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die hergestellten Produkte unterhalb von jeweils festgelegte Produkt-Benchmarks fallen. Es gibt aber für sehr viele Produkte keine Benchmarks. Außerdem ist dieser Produkt-Benchmark wiederum dem EU-Emissionshandel entnommen, der die nationalen Besonderheiten nicht berücksichtigt. Daher ist diese Voraussetzung von den Unternehmen kaum zu erfüllen.

9. Zu § 14 Antragsverfahren

Bis zur Erstattung eines Teils der CO₂-Mehrkosten besteht für die Unternehmen ein großes Liquiditätsproblem, das gerade in der Corona-Krise bis zur Insolvenz führen kann. Daher muss es eine ex ante-Freistellung der Unternehmen von den nicht tragbaren Mehrkosten oder zumindest unterjährige Abschlagszahlungen schon im Jahr der Kostenentstehung geben.

Zu Absatz 1

Entgegen der vorgesehenen nachträglichen Antragstellung bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres sollte eine unterjährige Antragstellung und Entlastung gewährt werden. Mit stetig steigenden Brennstoffpreisen, die durch das BEHG ja vorgesehen sind, wird den Unternehmen zunehmend Liquidität in relevantem Ausmaß entzogen. Es kann existenzentscheidend sein, dass die Unternehmen diese deutlichen

Zusatzbelastungen zeitnah zurückerhalten oder besser, diesen gar nicht erst ausgesetzt werden.

Zu Absatz 2 – 4

Die Antragspflichten sollten insgesamt deutlich verschlankt werden.

Grundsätzlich fällt im Entwurf die starke Anlehnung an das Verfahren der besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG (§§ 63 ff. EEG) auf (Sektorzugehörigkeit, Bruttowertschöpfungsberechnung, selbständiger Unternehmensteil). Der administrative Aufwand der besonderen Ausgleichsregelung überlastet bereits seit Jahren gerade kleine und mittelständische Unternehmen und taugt daher in keiner Weise als Vorlage für andere Verfahren.

Der Hinweis auf die Subventionserheblichkeit und auf das Strafgesetzbuch in § 15 sollte mehr als ausreichen, um grundsätzlich von der Richtigkeit der Angaben auszugehen.

Testierungspflichten durch Wirtschaftsprüfer o. Ä. sind vor diesem Hintergrund ersatzlos zu streichen.

10. Zu § 19 Ermächtigung zur Anerkennung weiterer Sektoren, Bekanntmachung

Die bisher nicht berücksichtigten Sektoren müssen über ein sehr einfaches und schnelles Aufnahmeverfahren auf die Liste der entlastungsberechtigten Sektoren aufgenommen werden können. Ein komplexes und rechtlich fragwürdiges Antragsverfahren zur Aufnahme in die Liste ist nicht akzeptabel. So ist die Antragsberechtigung bestimmter Zusammenschlüsse oder Verbände rechtlich fragwürdig und kaum überprüfbar.

Vorzugswürdig wäre es, das gesamte Produzierende Gewerbe als entlastungsberechtigt anzuerkennen, da jedes produzierende Unternehmen in Deutschland mit seinen Produkten im innereuropäischen und internationalen Wettbewerb steht, sei es in Deutschland selbst oder auf dem Weltmarkt.

11. Zu § 21 Nationaler Carbon-Leakage-Indikator

Die nachträgliche Einstufung als gefährdete Branche muss nach transparenten und einfachen Kriterien in einem schlanken Verfahren erfolgen.

Auf der sektoralen Ebene sieht der BECV-E einen Carbon-Leakage-Faktor vor, dessen Überschreitung zu einer Entlastungsberechtigung einer Branche führt. Dieser Faktor lässt sich auf Unternehmens-, Standort-, Anlagen- und Produktebene nicht ermitteln. Während bereits auf Unternehmens- und Standortebene die Ermittlung der Handelsintensität nicht möglich ist, kommt auf Anlagen- und Produktebene hinzu, dass die Ermittlung der Emissionsintensität an der fehlenden monetären Bezugsgröße scheitert. Verifizierbar ermitteln lässt sich – entsprechende Messeinrichtungen vorausgesetzt – lediglich der Brennstoffeinsatz und damit die Emissionsmenge.

In Ermangelung einer monetären Größe könnte man – angelehnt an die Produkt-Benchmarks im europäischen Emissionshandelssystem – auf eine quantitative Größe abstellen. Die an einem Standort oder in einzelnen Anlagen produzierte Produkt-Menge dürfte in den meisten Betrieben vorliegen oder ermittelbar sein. Es dürfte allerdings branchenspezifisch sehr unterschiedlich sein, ab welcher Menge CO₂-Emission je Produkteinheit ein Carbon-Leakage-Risiko eintritt. Daher müsste diesem Ansatz ein aufwändiges Benchmark-Verfahren vorgeschaltet werden, das sich über mehrere Jahre hinziehen könnte.

Eine Lösung könnte sein, die Ausbringung der Anlage mit einem Durchschnittspreis (Erzeugerpreise werden vom Statistischen Bundesamt auf Produktebene ermittelt) der Produkte zu bewerten und von diesem rechnerisch ermittelten Wert eine maximale CO₂-Kostenbelastung zuzulassen, die in einer Größenordnung von 1 % liegen könnte. Darüber hinausgehende CO₂-Kosten müssten (pauschal) kompensiert werden. Auch dieses Instrument müsste – vor allem bezogen auf die hinreichende Erfassung aller relevanten Produkte – sorgfältig untersucht werden.

Abs. 2

In Sektoren, in denen sich die Handelsintensität ermitteln lässt, muss sowohl der außereuropäische Handel als auch der innereuropäische Handel jeweils zu 100 % berücksichtigt werden. Das Argument in der Begründung des Verordnungsentwurfs, die nationalen Ambitionsniveaus zum Klimaschutz würden sich bis 2030 angleichen, kann hier nicht gelten. Kein EU-Mitgliedsstaat ist verpflichtet, einen CO₂-Preis für Industrieprozesse einzuführen. Solange einzelne Länder diese Belastung ihrer Industrie nicht eingeführt haben oder aber großzügige Ausnahmen von solchen Kosten gewähren, muss diese Wettbewerbsverzerrung vollständig berücksichtigt werden.

12. Zu § 22 Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien

Der sektorale Ansatz wird mit dem europäischen Beihilferecht begründet. Er kommt sowohl im EU-Emissionshandel als auch in den Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen zur Anwendung. Schon in diesen Systemen stößt der Ansatz deutlich an Grenzen. In einem nationalen Emissionshandelssystem ist die sektorale Betrachtung gänzlich ungeeignet, das Carbon-Leakage-Risiko von Unternehmen abzubilden. Die Produktionsprozesse der Sektoren sind selbst auf der 8-stelligen Produktebene im Hinblick auf den Brennstoffeinsatz und damit die CO₂-Intensität sehr heterogen. Hinzu kommt, dass die amtliche Statistik erhebliche Datenlücken aufweist. Unterhalb der 4-stelligen NACE-Code-Ebene liegen keine Energiedaten vor und selbst auf dieser Ebene weist die Außenhandelsstatistik für viele emissionsintensive Branchen keine Daten aus, sodass die Handelsintensitäten nicht ermittelt werden können. Hier kann § 22 BECV-E nicht greifen.

13. Zu § 23 Anerkennung nach qualitativen Kriterien

Gemäß § 23 Abs. 2 sollen neben den an das EU-ETS angelehnten Kriterien weitere Kriterien für das Vorliegen eines Carbon-Leakage-Risikos zugelassen werden. Die betreffenden Sektoren sollten bereits in der BECV benannt werden. Dabei bietet sich insbesondere an, das Vorliegen von Prozessen nach § 51 Abs. 1 EnergieStG als hinreichende Voraussetzung dafür zu werten, dass ein Unternehmen, ein Standort oder eine Anlage Carbon-Leakage-gefährdet ist, da hier eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Kommission als sehr wahrscheinlich anzusehen ist. Im Hinblick auf die Exposition im internationalen Wettbewerb sollten die Sektoren der Listen 1 und 2 der Anlage 4 des EEG als beihilfeberechtigt akzeptiert und in der Verordnung gelistet werden. Für beide Gruppen müsste zunächst jeweils eine pauschale Entlastung gewährt werden. Unternehmen, die eine höhere Entlastung beanspruchen möchten, könnten dies auf Basis ihrer individuellen Emissionsintensität beantragen.

Zum „Bündnis faire Energiewende“ zählen:

- Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie BDG, www.bdguss.de
- Bundesverband Keramische Industrie e. V., www.keramverbaende.de
- Bundesverband der Energieabnehmer e. V., www.vea.de
- Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V., www.textil-mode.de
- Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V., www.gkv.de
- wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e. V., www.wdk.de
- WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V., www.wsm-net.de
- Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e. V., <https://vdffi.de/>

Die Verbände im „Bündnis faire Energiewende“ vertreten branchenübergreifend etwa 10.000 deutsche Unternehmen mit ca. einer Million Beschäftigten und zuletzt etwa 200 Milliarden Euro Jahresumsatz.

Warum die mittelständische Industrie faire Energiepreise braucht, erfahren Sie auf faire-energiewende.de

FAIRE ENERGIEWENDE